

GENEHMIGT

durch Beschluss der Jahreshauptversammlung
der Aktionäre der PAO Gazprom
vom 26. Juni 2020, Protokoll Nr. 1

Geschäftsordnung der Revisionskommission der PAO Gazprom in der neuen Fassung

Diese Geschäftsordnung ist nach Maßgabe geltenden russischen Rechts, der Satzung der PAO Gazprom (nachstehend „Gesellschaft“) und des Corporate Governance Kodex der PAO Gazprom aufgesetzt.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Geschäftsordnung regelt:

- Stellung, Besetzung, Aufgaben und Befugnisse der Revisionskommission der Gesellschaft (nachstehend „Revisionskommission“);
- Arbeitsabläufe der Revisionskommission und deren Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen der Gesellschaft;
- Verfahren für die Wahl und vorfristige Amtsniederlegung von Mitgliedern der Revisionskommission.

Diese Geschäftsordnung regelt auch weitere Fragen, die mit der Tätigkeit der Revisionskommission verbunden sind.

1.2. Die Revisionskommission ist ein ständiges wählbares Organ der Gesellschaft, das von der Hauptversammlung der Aktionäre gewählt wird.

1.3. Die Revisionskommission:

ist der Hauptversammlung der Aktionäre rechenschaftspflichtig;

sie richtet sich nach Maßgabe geltenden russischen Rechts, nach der Satzung der Gesellschaft, den Beschlüssen der Hauptversammlung und dieser Geschäftsordnung.

1.4. Zu den Hauptaufgaben der Revisionskommission gehören:

- Kontrolle über die Gestaltung einer zutreffenden finanziellen und buchhalterischen Berichterstattung der Gesellschaft sowie weiterer Informationen über die Finanz-, Wirtschaftstätigkeit und Vermögenslage der Gesellschaft;
- Kontrolle darüber, dass die Vorgänge bei der Buchführung und die Bereitstellung von Finanzberichten und Informationen gegenüber den einschlägigen Behörden und Aktionären gesetzeskonform sind;
- Vorbereitung von Vorschlägen zur Effizienzsteigerung der Vermögensverwaltung der Gesellschaft und weiterer Finanz- und

Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft, zur Reduzierung von finanziellen und operationellen Risiken sowie zur Vervollkommenung des internen Kontrollsystems.

2. Besetzung und Amtszeit der Revisionskommission

- 2.1. Die Revisionskommission, der fünf Mitglieder angehören, wird von der Hauptversammlung der Aktionäre für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Aktionäre in einer Verfahrensweise gewählt, wie im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ und in der Satzung der Gesellschaft geregelt.
- 2.2. Die Befugnisse einzelner Mitglieder bzw. der gesamten Besetzung der Revisionskommission können vorfristig eingezogen werden durch Beschluss der Hauptversammlung, unter anderem sofern sie unredlich handeln oder der Gesellschaft Schaden in folgender Form zufügen:
 - Vernichtung, vorsätzliche Beschädigung bzw. Fälschung von Dokumenten und Unterlagen;
 - Unterschlagung von Informationen über festgestellte missbräuchliche Handlungen von Amtspersonen bzw. anderen Mitarbeitern der Gesellschaft;
 - wissentliche Irreführung von Amtspersonen bzw. anderen Mitarbeitern der Gesellschaft sowie Aktionären bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
 - Offenlegung von Staatsgeheimnissen und vertraulichen Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
 - andere Handlungen, die der Gesellschaft Schaden zufügen.
- 2.3. Werden die Befugnisse eines Mitgliedes der Revisionskommission vorfristig eingezogen oder scheidet er aus der Revisionskommission aus, bleiben die Befugnisse der übrigen Mitglieder der Revisionskommission weiterhin bestehen.
- 2.4. Als ausgeschiedene Mitglieder der Revisionskommission gelten Personen, die ihr Amt freiwillig niedergelegt haben, verstorben oder aus anderen Gründen verhindert sind, ihr Amt auszuüben.

Ein Mitglied der Revisionskommission gilt als ausgeschieden ab dem darauffolgenden Tag, nachdem die Revisionskommission seinen Antrag erhalten hat, oder ab seinem Todestag bzw. sobald die Gesellschaft Unterlagen erhalten hat, die nachweisen, dass das Mitglied der Revisionskommission sein Amt nicht ausüben kann.
- 2.5. Die Mitglieder der Revisionskommission können gleichzeitig weder Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sein noch andere Ämter in den Verwaltungsorganen der Gesellschaft ausüben.

3. Kompetenzen der Revisionskommission

- 3.1. Für die Kompetenzen der Revisionskommission sind russisches Recht und die Satzung der Gesellschaft maßgeblich.
- 3.2. Die Revisionskommission hat nach Maßgabe rechtlicher Regelungen,
- Prüfungen (Revisionen) der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft aufgrund von Jahresergebnissen sowie jederzeit auf Eigeninitiative, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder auf Verlangen eines Aktionärs (mehrerer Aktionäre) der Gesellschaft, der sich insgesamt im Besitz von mindestens zehn Prozent Stammaktien der Gesellschaft befindet, vorzunehmen;
 - sie hat die Glaubwürdigkeit von Angaben, die im Jahresbericht der Gesellschaft, im Jahresabschluss und anderen Berichten sowie anderen Finanzunterlagen der Gesellschaft enthalten sind, zu bestätigen;
 - sie hat zu informieren über die während der Prüfungen festgestellten Verstöße gegen Rechtsakte der Russischen Föderation in Bezug auf Abläufe bei der Buchführung und finanziellen Rechnungslegung sowie gegen Rechtsakte der Russischen Föderation im Zuge der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit.
- 3.3. Neben Fragen, die im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen sind, gehören zur Kompetenz der Revisionskommission nach Maßgabe der Gesellschaftssatzung:
- Prüfung und Analyse der finanziellen Lage der Gesellschaft, deren Zahlungsfähigkeit, Funktionieren des internen Kontrollsystems und des finanziellen und operationellen Risikomanagements, Liquidität des Vermögens sowie Verhältnis von Eigenmitteln und Anleihen;
 - Prüfung der zeitgerechten und zutreffenden Abwicklung von Verrechnungen mit Vertragspartnern und dem Staatshaushalt sowie von Lohnabrechnungen, Leistungen zur Sozialversicherung, Anrechnung und Auszahlung von Dividenden sowie die Prüfung weiterer Verrechnungen;
 - Prüfung, inwiefern bei der Nutzung materieller, personeller und finanzieller Ressourcen in der Produktions- sowie in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit geltende Rechtsnormen und Vorgaben, genehmigte Vorkostenanschläge und andere Dokumente eingehalten werden, welche für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft maßgeblich sind, und inwiefern Beschlüsse der Hauptversammlung erfüllt werden;
 - Prüfung der Rechtmäßigkeit geschäftlicher Transaktionen der Gesellschaft, die nach den im Namen der Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen und Geschäften erfolgen;
 - Prüfung der Kasse und des Vermögens der Gesellschaft, der Effizienz bei der Nutzung von Aktiva und anderen Ressourcen der Gesellschaft, Feststellung von Gründen für unproduktive Verluste und Unkosten;

- Prüfung, inwiefern Vorschriften zur Behebung von Verstößen und Mängeln, die von der Revisionskommission zuvor festgestellt worden sind, erfüllt werden;
 - Prüfung, inwiefern Entscheidungen zu Fragen der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit, die vom Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft getroffen werden, der Gesellschaftssatzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung entsprechen.
- 3.4. Die Revisionskommission darf Vorschläge zu Arbeitsplänen der Verwaltungsorgane der Gesellschaft unterbreiten, in der festgelegten Verfahrensweise die Einberufung von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie einer außerordentlichen Hauptversammlung gemäß deren Kompetenzen verlangen, sofern wesentliche Interessen der Gesellschaft gefährdet sind oder missbräuchliche Handlungen seitens jeweiliger Amtspersonen der Gesellschaft festgestellt worden sind, oder sofern andere Fragen entstehen.
- 3.5. Auf Anfrage und Verlangen der Revisionskommission werden ihr Protokolle von Sitzungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft, der Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie des Vorstandes der Gesellschaft vorgelegt.
- 3.6. Die Revisionskommission darf bei Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft, beim Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft, bei Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder bei einer Person, welche die Kontrolle über die Gesellschaft ausübt, bzw. bei einer Person, die berechtigt ist, der Gesellschaft verbindliche Anweisungen zu erteilen, folgende Informationen anfordern:
- über juristische Personen, über die sie selbst, ihre Ehepartner, Eltern, Kinder, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und Adoptivkinder bzw. ihre abhängigen Gesellschaften die Kontrolle ausüben können oder berechtigt sind, verbindliche Weisungen zu erteilen;
 - über juristische Personen, in deren Verwaltungsorganen sie, ihre Ehepartner, Eltern, Kinder, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und Adoptivkinder bzw. ihre abhängigen Personen Ämter besetzen;
 - über ihnen bekannte abgeschlossene bzw. voraussichtliche Geschäfte, in denen sie als befangene Personen anerkannt werden können.
- 3.7. Der Vorsitzende der Revisionskommission bzw. ein allfälliges Mitglied der Revisionskommission darf an Sitzungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft, der Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrates der Gesellschaft und Vorstandes der Gesellschaft bei Erörterung von Ergebnissen der Prüfungen (Revisionen) der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie an anderen Sitzungen auf Einladung des Aufsichtsrates der Gesellschaft, der Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrates der Gesellschaft und Vorstandes der Gesellschaft teilnehmen.

4. Vorsitzender und Sekretär der Revisionskommission

- 4.1. Der Vorsitzende und der Sekretär der Revisionskommission werden mit deren Einverständnis in der ersten Sitzung der Revisionskommission unter deren Mitgliedern mit einer Stimmenmehrheit der Mitglieder der Revisionskommission, die an der Sitzung teilnehmen, gewählt.
- 4.2. Die Revisionskommission kann den Vorsitzenden und/oder den Sekretär der Revisionskommission von deren Verpflichtungen freistellen und deren Nachfolger wählen, was mit einer Stimmenmehrheit der Mitglieder der Revisionskommission, die an der Sitzung teilnehmen, beschlossen wird.
- 4.3. Der Vorsitzende und/oder der Sekretär der Revisionskommission können ihr Amt freiwillig niederlegen und dabei ab dem Tag, an dem die Revisionskommission den Antrag über die Amtsniederlegung erhalten hat, Mitglieder der Revisionskommission bleiben.
- 4.4. Scheiden der Vorsitzende und/oder der Sekretär der Revisionskommission aus Gründen, die unter Ziffer 2.4 bzw. 4.3 dieser Geschäftsordnung vorgesehen sind, aus, wählen die Mitglieder binnen eines Monats einen neuen Vorsitzenden und/oder Sekretär der Revisionskommission.
- 4.5. Der Vorsitzende der Revisionskommission leitet deren Tätigkeit, bereitet den Arbeitsplan vor, beruft Sitzungen der Revisionskommission ein und übernimmt darin den Vorsitz, unterzeichnet Protokolle der Sitzungen, Gutachten und andere Dokumente der Revisionskommission, unterzeichnet Aufforderungen, Anfragen, Informationsmeldungen sowie andere Eingaben, die für die Ausübung von den unter Ziffer 6.4 dieser Geschäftsordnung erwähnten Befugnissen der Revisionskommission gemäß deren Beschlüssen benötigt werden; er entscheidet über andere Fragen, die in dieser Geschäftsordnung vorgesehen sind.
- 4.6. In Abwesenheit des Vorsitzenden der Revisionskommission wird ein vorübergehend amtierender Vorsitzender der Revisionskommission mit einer Stimmenmehrheit der Mitglieder der Revisionskommission, die an der Sitzung teilnehmen, gewählt.
- 4.7. Der Sekretär der Revisionskommission ist für die organisatorische Begleitung der Tätigkeit der Revisionskommission zuständig.
- 4.8. Der Sekretär der Revisionskommission sorgt für die Sachbearbeitung, die Aufbewahrung von Protokollen und anderen Unterlagen der Revisionskommission, für die Benachrichtigung von Mitgliedern der Revisionskommission und eingeladenen Personen über die Abhaltung von Sitzungen, für die Bereitstellung von Unterlagen für Mitglieder der Revisionskommission, für die Aufsetzung von Protokollen der Sitzungen und Auszügen daraus; er übt weitere Funktionen aus, die in dieser Geschäftsordnung und in Beschlüssen der Revisionskommission bestimmt sind.

5. Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Revisionskommission und zur Beschlussfassung

- 5.1. Die Revisionskommission erörtert in ihren Sitzungen Fragen gemäß Arbeitsplan, der von der Revisionskommission gebilligt worden ist. Die Tagesordnung der Sitzung wird vom Vorsitzenden der Revisionskommission gebilligt. Der Vorsitzende der Revisionskommission benachrichtigt die Mitglieder der Revisionskommission über Datum und Ort, an dem die Sitzung abgehalten wird, spätestens fünf Tage vor deren Durchführung und sendet ihnen die Tagesordnung der Sitzung zu.
- 5.2. Der Vorsitzende der Revisionskommission kann auf Eigeninitiative bzw. auf Vorschlag von Mitgliedern der Revisionskommission außerplanmäßige Sitzungen einberufen.
- 5.3. Die Sitzung der Revisionskommission kann in Form einer Präsenzsitzung (unter anderem einer Video- bzw. Telekonferenz) oder in Form einer Briefwahl abgehalten werden. Die Präsenzsitzungen der Revisionskommission finden an folgender Anschrift der Gesellschaft statt: Namjotkina-Straße 16, Moskau, Russische Föderation.
- 5.4. Die erste Sitzung der Revisionskommission findet spätestens einen Monat nach Abhaltung der Hauptversammlung, in der die Mitglieder der Revisionskommission gewählt worden sind, aufgrund einer Benachrichtigung durch die Gesellschaft statt, die spätestens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von deren Tagungsort und -zeit zu ergehen hat. Entrichtet die Gesellschaft die Benachrichtigung nicht binnen eines Monats, bleibt das Recht, die erste Sitzung der Revisionskommission einzuberufen, jedem Mitglied der Revisionskommission vorbehalten.
- 5.5. An den Sitzungen der Revisionskommission nehmen Mitglieder der Revisionskommission sowie eingeladene Personen teil.

Die Mitglieder der Revisionskommission können ihre Befugnisse nicht auf andere Personen übertragen, unter anderem auch nicht aufgrund einer Vollmacht.

- 5.6. Eine Sitzung der Revisionskommission gilt als beschlussfähig, sofern daran mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Revisionskommission teilnimmt.

Unterschreitet die Mitgliederanzahl der Revisionskommission die Anzahl, die das vorbenannte Quorum bildet, hat die Revisionskommission die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft zu verlangen, die über die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu bestimmen hat, um neue Mitglieder in die Revisionskommission der Gesellschaft anstelle der ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen.

- 5.7. Jedem Mitglied der Revisionskommission steht eine Stimme zu.

Die Beschlüsse der Revisionskommission werden mit einer Stimmenmehrheit von Mitgliedern der Revisionskommission gefasst, die an der Sitzung teilgenommen haben (in der Präsenzsitzung anwesend waren bzw. Stimmzettel

bei Briefwahl abgegeben haben).

Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Stimme des Vorsitzenden der Revisionskommission maßgeblich.

Die Mitglieder der Revisionskommission, die in der Minderheit sind, dürfen ihre abweichende Stellungnahme schriftlich darlegen; diese Stellungnahme wird dem Protokoll der Sitzung der Revisionskommission beigelegt.

5.8. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse zu Fragen der Tagesordnung kann die schriftliche Stellungnahme eines Mitgliedes der Revisionskommission, das in der Sitzung nicht anwesend war, berücksichtigt werden, sofern folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind:

- die Revisionskommission hat die schriftliche Stellungnahme zur jeweiligen Frage vor Beginn der Sitzung erhalten;
- das Mitglied der Revisionskommission hat eine eindeutige Stellungnahme zur Frage formuliert und in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, ob er „für“ oder „gegen“ den vorgeschlagenen Entwurf zum Beschluss abstimmt oder sich von der Beschlussfassung „enthalten“ hat;
- in der Sitzung sind mindestens drei Mitglieder der Revisionskommission persönlich anwesend.

Eine schriftliche Stellungnahme, die Korrekturen und Vorbehalte zum vorgeschlagenen Entwurf zum Beschluss enthält, ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse nicht zu berücksichtigen. Werden die Korrekturen zum vorgeschlagenen Entwurf zum Beschluss in der Sitzung der Revisionskommission vorgelegt, ist die schriftliche Stellungnahme ebenfalls nicht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse zu berücksichtigen.

Wurde die schriftliche Stellungnahme an die Mitglieder der Revisionskommission nicht samt Benachrichtigung über die Sitzung entsandt, verliert der Vorsitzende die schriftliche Stellungnahme in der Sitzung.

Schriftliche Stellungnahmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse zu jeder Frage separat berücksichtigt, was im Protokoll der Sitzung festzuhalten ist.

5.9. In der Präsenzsitzung der Revisionskommission wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden der Sitzung der Revisionskommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll einer Sitzung ist spätestens zehn Tage nach deren Abhaltung aufzusetzen. Im Protokoll sind anzugeben:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung;
- Liste der Personen, die in der Sitzung anwesend waren;
- Tagesordnung der Sitzung;
- Fragen, über die abgestimmt wurde;
- Abstimmungsergebnisse;
- gefasste Beschlüsse.

Dem Protokoll einer Sitzung werden Unterlagen beigelegt (Gutachten, Prüfungsprotokolle und andere Dokumente), welche den gefassten Beschlüssen zugrunde gelegt worden sind.

- 5.10. Für die Durchführung einer Briefwahl werden an alle Mitglieder der Revisionskommission Benachrichtigungen über die Briefwahl samt Stimmzetteln spätestens sieben Werktage vor dem in den Stimmzetteln angegebenen Stichtag, an dem der ausgefüllte Stimmzettel abzugeben ist, entsandt.
- 5.11. Die von den Mitgliedern der Revisionskommission ausgefüllten und eigenhändig unterzeichneten Stimmzettel sind dem Sekretär der Revisionskommission vorzulegen.
- 5.12. Es gilt, dass Mitglieder der Revisionskommission an der Abstimmung per Briefwahl teilgenommen haben, sofern ihre Stimmzettel bis zu dem im Stimmzettel angegebenen Stichtag vorgelegt worden sind.
- 5.13. Ein Stimmzettel kann vollständig bzw. teilweise in Bezug auf einzelne Fragen für ungültig erklärt werden, sofern er allfällige Zeichen in mehreren Feldern für die Stimmabgabe zu einer Frage enthält oder sofern im Stimmzettel die Unterschrift des abstimmenden Mitgliedes der Revisionskommission fehlt, oder sofern der Stimmzettel Korrekturen und/oder Vorbehalte gegen den vorgeschlagenen Entwurf zum Beschluss enthält.
- 5.14. Aufgrund der Abstimmung per Briefwahl wird ein Protokoll aufgesetzt, in dem anzugeben sind:
 - Datum, an dem das Protokoll aufgesetzt worden ist;
 - Mitglieder der Revisionskommission, die ihre Stimmzettel abgegeben haben;
 - Tagesordnung der Sitzung;
 - Fragen, über die abgestimmt worden ist;
 - Abstimmungsergebnisse;
 - gefasste Beschlüsse.

Dem Protokoll einer Sitzung werden Unterlagen (Gutachten, Prüfungsprotokolle und andere Dokumente), die den gefassten Beschlüssen zugrunde gelegt worden sind, sowie die abgegebenen Stimmzettel beigelegt.

- 5.15. Die Protokolle der Sitzungen der Revisionskommission werden binnen fünf Tagen nach ihrer Unterzeichnung an Interessenten versandt.

6. Verfahrensweise bei Prüfungen

- 6.1. Die Revisionskommission nimmt jährliche Prüfungen (Revisionen) vor aufgrund von Jahresergebnissen der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft sowie jederzeit auf Eigeninitiative, auf Beschluss der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder auf Verlangen eines Aktionärs (mehrerer Aktionäre) der Gesellschaft, die sich insgesamt im Besitz von mindestens zehn Prozent Stammaktien der Gesellschaft befinden.

- 6.2. Die Prüfungen (Revisionen) der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die von der Revisionskommission vorgenommen werden, erfolgen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung sowie geltenden russischen Rechts.
- 6.3. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Revisionskommission, die bei der Gesellschaft angestellt sind, werden für die Zeit, in der die Prüfungen (Revisionen) erfolgen und weitere Pflichten eines Mitgliedes der Revisionskommission erfüllt werden, von ihren hauptberuflichen Pflichten am ständigen Arbeitsplatz freigestellt aufgrund einer Aufforderung durch den Vorsitzenden der Revisionskommission und deren Arbeitsplans, wobei ihnen ihr Lohn weiterhin ausgezahlt wird.
- 6.4. Die Revisionskommission darf gemäß ihren Kompetenzen
- eine Bestandaufnahme von Vermögensgütern der Gesellschaft und Kontrollmessungen des Umfangs geleisteter Arbeiten verlangen, gegebenenfalls Kassen, Lager, Speicher und andere Diensträume versiegeln;
 - sie darf prüfen, ob die Abbuchungen von Material, Löhnen, Dienstleistungen und anderer Kosten auf Betriebsaufwendungen zutreffend erfolgt sind;
 - sie darf bei Vertragspartnern der Gesellschaft und Banken benötigte Informationen und Unterlagen zu Transfers mit der Gesellschaft anfragen;
 - sie darf den Aufsichtsrat der Gesellschaft und/oder Verwaltungsorgane der Gesellschaft über alle Fälle informieren, da Mitarbeiter der Gesellschaft, einschließlich Personen, die Verwaltungsfunktionen ausüben, Forderungen der Revisionskommission bezüglich Vorlage benötigter Unterlagen nicht erfüllen und sich weigern, Erklärungen zu Fragen, welche die Revisionskommission stellt, abzugeben;
 - sie darf den Aufsichtsrat der Gesellschaft und die Verwaltungsorgane der Gesellschaft auffordern, Maßnahmen zu treffen und Fristen festzulegen, um Verstöße, die von der Revisionskommission festgestellt worden sind, zu beheben;
 - sie darf in einer von der Revisionskommission festgelegten Verfahrensweise unabhängige Experten und Berater auf Vertragsbasis sowie Mitarbeiter der Gesellschaft zu ihrer Arbeit hinzuziehen.
- 6.5. Die Revisionskommission ist verpflichtet,
- die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten;
 - sie hat festgestellte Verstöße und missbräuchliche Handlungen in Unterlagen zu Prüfungen (Revisionen) objektiv darzustellen unter Angabe von Gründen, schuldigen Personen und Ausmaß des entstandenen Sachschadens;
 - sie hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ein Gutachten zu Ergebnissen einer Prüfung (Revision) von Ergebnissen der Finanz- und

Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft im vergangenen Jahr zu Terminen, wie in den Rechtsakten der Russischen Föderation und in der Gesellschaftssatzung bestimmt, vorzulegen;

- sie hat den Aufsichtsrat, den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft über Ergebnisse der durchgeführten Revisionen und Prüfungen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, über Gutachten der Revisionskommission, über Vorschläge zur Behebung von Gründen und Voraussetzungen für Verstöße gegen die Finanz- und Geschäftsdisziplin sowie über Vorschläge zur Vervollkommnung des internen Kontrollsystems und zur Effizienzsteigerung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beizeiten zu informieren;
- sie hat die Unversehrtheit von Informationen, die Dienst- bzw. Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft darstellen, nach Maßgabe geltenden russischen Rechts zu gewährleisten.

6.6. Auf Verlangen der Revisionskommission haben Personen, die in den Verwaltungsorganen der Gesellschaft Ämter ausüben, Dokumente zur Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft vorzulegen.

6.7. Die Amtspersonen und andere Mitarbeiter der Gesellschaft dürfen im Zuge der Prüfungen

- bei der Bestandaufnahme der ihnen anvertrauten Vermögensgüter, bei Kontrollmessungen, Besichtigungen und anderen Aktivitäten der Revisionskommission anwesend sein;
- sie dürfen Zwischen- und Endprotokolle von Prüfungen (Revisionen), die sich auf ihre dienstlichen Aktivitäten beziehen, einsehen und schriftliche Erklärungen abgeben sowie Einspruch dagegen einlegen;
- sie dürfen Erfassungsregister, Berichte und andere Dokumente einsehen, die den Schlussfolgerungen über unterlaufene Verstöße, missbräuchliche Handlungen und Arbeitsmängel zugrunde gelegt worden sind;
- sie dürfen die von der Revisionskommission vorgenommenen Berechnungen von Beträgen des Schadensersatzes prüfen und dagegen schriftlich Einspruch einlegen sowie Dokumente und andere Beweise zur Begründung ihrer Einwände vorlegen.

6.8. Aufgrund von Prüfungsergebnissen der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft setzt die Revisionskommission ein Gutachten auf samt Nachweis für die Plausibilität der in den Berichten und anderen Finanzunterlagen der Gesellschaft enthaltenen Angaben und samt Informationen zu den festgestellten Verstößen gegen Richtlinien und Verfahrensweisen bei der Buchführung und finanziellen Berichterstattung sowie gegen Rechte und gesetzliche Interessen der Gesellschaft und deren Aktionäre.

6.9. Die Mitglieder der Revisionskommission haben Maßnahmen zu treffen, um eventuelle Verstöße festzustellen, und zu deren Behebung beizutragen.

Die Mitglieder der Revisionskommission handeln in ihrer Tätigkeit nach bestem

Wissen und Gewissen und gehen von Grundsätzen der Vernunft und Objektivität aus.

Die Mitglieder der Revisionskommission haften nach Maßgabe geltenden russischen Rechts,

- sofern sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen bzw. nicht sachgerecht erfüllen;
- sofern sie die Unversehrtheit von Informationen, die Dienst- und (oder) Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft darstellen, nicht nach Maßgabe geltenden russischen Rechts gewährleisten;
- in anderen Fällen, die in geltenden Rechtsakten der Russischen Föderation bestimmt sind.

6.10. Die Aufsetzung einer Anfrage nach Informationen an die Gesellschaft und an Amtspersonen der Gesellschaft erfolgt ausgehend von Vorschlägen der Mitglieder der Revisionskommission zum Inhalt der Anfrage.

7. Finanzierung der Tätigkeit der Revisionskommission und Vergütung von deren Mitgliedern

7.1. Um die Tätigkeit der Revisionskommission zu gewährleisten, stellt die Gesellschaft der Revisionskommission benötigte Räumlichkeiten zur Verfügung und stellt deren Verfügbarkeit sowie technische Mittel und Material sicher.

Die Gesellschaft deckt nach den in der Gesellschaft geltenden Normen die Kosten der Revisionskommission im Rahmen der Mittel, die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft auf Vorschlag der Revisionskommission für diese Zwecke bereitgestellt werden.

7.2. Die Revisionskommission darf unabhängige Experten und Berater in der von der Revisionskommission genehmigten Verfahrensweise zu ihrer Arbeit hinzuziehen.

Die hinzugezogenen Experten und Berater werden aus Mitteln der Gesellschaft gemäß Ziffer 7.1 dieser Geschäftsordnung vergütet.

7.3. Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung können an Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft in der Zeit, da sie ihre Pflichten erfüllen, Vergütungen ausgezahlt und (oder) deren Unkosten erstattet werden, die mit der Erfüllung ihrer Pflichten verbunden sind. Die Höhe dieser Vergütungen und Kostenerstattungen wird von der Hauptversammlung der Aktionäre auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bestimmt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Diese Geschäftsordnung tritt mit deren Billigung durch die Hauptversammlung der Aktionäre in Kraft.

8.2. Sofern Gesetzesänderungen in der Russischen Föderation erfolgen, treten

Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, die in einem Widerspruch zu den Gesetzen stehen, außer Kraft, und die Tätigkeit der Revisionskommission wird durch einschlägige Rechtsakte der Russischen Föderation und durch die Gesellschaftssatzung geregelt.

- 8.3. Mit Billigung dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung der Revisionskommission der OAO Gazprom in der neuen Fassung, die von der Hauptversammlung der OAO Gazprom am 28. Juni 2013 gebilligt wurde, außer Kraft.